

Beilage 1
zu A+W

Stadt Bülach



**Motion Frédéric Clerc und Mitunterzeichnende betreffend
"Systemwechsel Kinderbetreuungsplätze"**

**Bericht und Antrag
an den Gemeinderat**



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 25. Februar 2009 zur Motion Frédéric Clerc und Mitunterzeichnende betreffend „Systemwechsel Kinderbetreuungsplätze“ zur Kenntnis.
2. Die Motion Frédéric Clerc und Mitunterzeichnende vom 7. März 2008 wird als erledigt von der Pendenzenliste abgeschrieben.
3. Mitteilung an den Stadtrat



Bericht

Ausgangslage

Am 7. März 2008 reichten Frédéric Clerc und vier Mitunterzeichnende beim Gemeinderatspräsidenten eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Stadtrat wird beauftragt die Möglichkeiten für einen Systemwechsel von Objekt- zu Subjektfinanzierung bei der gesamten Kinderbetreuung zu prüfen.

Das Konzept muss eine Zusammenarbeit mit diversen Trägerschaften, wie Private, Vereine, Kirchen usw. ermöglichen, sowie die Kinderbetreuung umfassend inkl. Hort, Mittagstisch oder ähnliche Angebote umfassen.“

Rechtliche Würdigung

Gemäss Art. 47 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Nicht motionsfähig sind Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich des Stadtrates fallen, dies aus Gründen der Gewaltenteilung (vgl. dazu H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Dezember 2002, N 5.2.1 zu § 105).

Gestützt auf § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes bzw. § 27 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf schulische Tagesstrukturen anzubieten. Eine Finanzierungsverpflichtung besteht nicht; gemäss § 27 Abs. 4 der Volksschulverordnung dürfen (höchstens) kostendeckende Elternbeiträge erhoben werden. Im Bereich der Vorschulbetreuung bestehen zurzeit weder eine gesetzliche Angebots- noch eine Finanzierungsverpflichtung für die Gemeinden.

Die Stadt Bülach leistet heute finanzielle Beiträge an die familienergänzende und schulische Betreuung in der Gröszenordnung von zurzeit rund Fr. 530'000.00 pro Jahr. Darin nicht enthalten sind die unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten, administrativen Dienstleistungen der Stadtverwaltung sowie die Aufwendungen für die freiwillige Blockzeitenbetreuung. Es wird davon ausgegangen, dass mit einem allfälligen Systemwechsel nicht weniger finanzielle Mittel eingesetzt werden sollen und die entsprechende Ausgabenkompetenz damit weiterhin beim Gemeinderat liegt.

Die Motion Clerc fordert die Prüfung von verschiedenen Möglichkeiten in der Finanzierung der Kinderbetreuung. Das Prüfen von Möglichkeiten und Abwägen verschiedener Lösungswege fällt in den Wirkungskreis des Stadtrats. Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 lit. a) Geschäftsordnung des Gemeinderates wäre im vorliegenden Fall deshalb das Postulat das richtige Instrument für den parlamentarischen Vorstoss gewesen.



Fazit

Das vom Motionär vorgetragene Anliegen ist zwar grundsätzlich motionsfähig, für die Prüfung seines Anliegens ist indes das Postulat das richtige Instrument.

Inhaltliche Würdigung

1. Begriffsklärung

Eine **subjektorientierte Finanzierung** der Kinderbetreuung bedeutet, dass die von der Stadt eingesetzten finanziellen Mittel direkt den beitragsberechtigten Familien zugesprochen werden. Die Betreuungseinrichtungen müssen sich über Elternbeiträge finanzieren und verrechnen den Familien kostendeckende Tarife. Die Stadt entscheidet, wer welche Beiträge an die Betreuungskosten erhält. Sie legt die Anspruchsberechtigung, die Bemessungsgrundlagen sowie den Subventionsumfang fest. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt entweder durch die Stadt direkt oder - im Auftrag und unter Aufsicht der Stadt - durch die Betreuungseinrichtungen.

Im Gegensatz dazu steht die **objektorientierte Finanzierung** der Kinderbetreuung. Hier werden die finanziellen Mittel und/oder geldwerten Leistungen an die Betreuungseinrichtungen ausgerichtet. Sie werden indirekt an die Familien weitergegeben, indem die Betreuungseinrichtungen ihre Dienstleistungen günstiger anbieten können. Via Leistungsvereinbarung mit der Betreuungseinrichtung kann die Stadt Einfluss darauf nehmen, wie die städtischen Mittel eingesetzt werden und wem sie zu Gute kommen.

In der Praxis besteht oft eine Mischform zwischen subjekt- und objektorientierter Finanzierung (vgl. dazu Ziffer 2). Eine rein subjektorientierte Finanzierung kommt in der Praxis bisher kaum vor.

2. Aktuelle Organisation und Finanzierung der Kinderbetreuung in der Stadt Bülach

Gemäss einer von der Abteilung Soziales und Gesundheit im Herbst 2008 durchgeführten Umfrage besteht in der Stadt Bülach zurzeit folgendes Betreuungsangebot:

a. Angebote im Vorschulalter (ab ca. 3 Monate bis Kindergarteneintritt):

Zurzeit werden für Kinder im Vorschulalter rund 140 Tagesplätze in Krippen und bei Tagesfamilien angeboten. Die Vorschulbetreuung wird von einer öffentlichen Institution (Kinderbetreuung der Stadt Bülach) sowie von diversen privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien angeboten. Bei der städtischen Krippe mit heute 36 Plätzen ist ein Ausbau um eine Babygruppe geplant. Die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen werden dem Gemeinderat im 1. Quartal 2009 vorgelegt.



b. Angebote im Schulalter (Kindergarten und Primarschulstufe)

Für die Schulkinder stehen derzeit rund 30 Tagesplätze und zusätzliche 50 Mittagstischplätze pro Tag während der Schulzeit zur Verfügung. Der Gemeinderat hat am 26. Januar 2009 der Verordnung über die schulische Tagesbetreuung zugestimmt, wonach das schulische Betreuungsangebot mittelfristig (bis Schuljahr 2011/12) auf 62 Tagesplätze und zusätzliche 100 Mittagstischplätze verdoppelt werden soll.

Die schulische Betreuung wird heute vor allem durch die Kinderbetreuung der Stadt Bülach (Hort) sowie den Verein Tagesbetreuung Bülach (Mittagstisch) sichergestellt. Auf das Schuljahr 2009/2010 soll das Angebot des Vereins Tagesbetreuung Bülach von der Gemeinde übernommen werden und die gesamte schulische Betreuung organisatorisch zusammengeführt werden (vgl. dazu Antrag und Weisung an den Gemeinderat zur Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach vom 16. September 2008).

c. Aktuelle Finanzierung

Die Kinderbetreuung der Stadt Bülach erhält einen jährlichen Defizitbeitrag von derzeit rund Fr. 430'000.00 (Budget 08). Davon werden rund Fr. 230'000.00 für die Krippe und rund Fr. 200'000.00 für den Hort eingesetzt. In diesen Beträgen nicht enthalten sind Beiträge in Form von unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie gewissen administrativen Leistungen der Stadtverwaltung. Den Familien kommen die städtischen Beiträge in Form von individuellen Tarifsубventionen zu Gute. Konkret bezahlen sie nach Einkommen abgestufte Tarife. Über die Verteilung der Subventionen entscheidet die Stadt, die gleichzeitig auch Trägerin der Betreuungseinrichtung ist.

Als zweite Institution erhält der Verein Tagesbetreuung Bülach einen jährlichen Betriebsbeitrag (Budget 2008: Fr. 100'000.00) sowie nicht näher bezifferte geldwerte Leistungen in Form von unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen. Der Verein Kinderbetreuung Bülach gibt den städtischen Betriebsbeitrag in Form von allgemeinen und individuellen Tarifsубventionen an seine Kunden weiter. Allgemeine Tarifsубventionen bedeutet, dass die Maximaltarife der schulischen Betreuung die Kosten nicht vollumfänglich decken.

Alle übrigen Institutionen sowie die Tagesfamilien erhalten keine Subventionen von der Stadt und ebenso wenig ihre Kundinnen und Kunden.

Künftig sollen im Rahmen der schulischen Betreuung alle Eltern nach einem einheitlichen Beitragsreglement individuell subventioniert werden. Grundsätzlich soll das Beitragsreglement nicht auf Kunden von (künftigen) städtischen Angeboten beschränkt sein, sondern auch von Kunden privater Anbieter beansprucht werden können, sofern letztere mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Bei den städtischen schulischen Tagesstrukturen werden auch künftig die Raumkosten nicht in die Kostenrechnung einbezogen (vgl. dazu



Antrag und Weisung an den Gemeinderat zur Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach vom 16. September 2008).

d. Zusammenfassung und Ausblick:

Bei der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter wird heute gut ein Viertel des Angebots (36 von rund 140 Tagesplätzen) subventioniert. Von der Stadt Bülach werden jährlich rund Fr. 230'000.00 plus Beiträge für Rauminfrastruktur und administrative Leistungen eingesetzt. Mit der geplanten Erweiterung um eine Babygruppe ist eine Aufstockung des städtischen Beitrags um ca. Fr. 80'000.00 pro Jahr verbunden.

Bei der schulischen Betreuung ist praktisch das gesamte Angebot subventionsberechtigt. Die Stadt Bülach setzt aktuell rund Fr. 375'000.00 jährlich plus Infrastrukturbeiträge ein. Darin inbegriffen sind rund Fr. 75'000.00, welche die Schule heute für die freiwillige Blockzeitenbetreuung aufwendet. Mit der geplanten Verdoppelung des Angebots sollen die städtischen Beiträge auf jährlich insgesamt Fr. 509'000.00 steigen (exkl. Infrastrukturbeiträge; vgl. dazu Antrag und Weisung an den Gemeinderat zur Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach vom 16. September 2008).

Die Finanzierung der familienergänzenden und schulischen Betreuung erfolgt heute sowohl objekt- als auch subjektorientiert. Die städtischen Beiträge werden grundsätzlich objektorientiert an bestimmte Betreuungseinrichtungen ausgerichtet; mit dem Beitragsreglement der Stadt für das städtische Krippenangebot sowie mit dem einheitlichen städtischen Beitragsreglement für die gesamte schulische Betreuung vom 26. Januar 2009 hat die aktuelle Finanzierung aber bereits heute eine stark subjektorientierte Komponente.

3. Möglichkeiten der subjektorientierten Finanzierung

Ein Wechsel von der (primär) objektorientierten zur konsequent subjektorientierten Finanzierung der familien- und schulischen Kinderbetreuung hätte auch für die städtischen und bisher subventionierten Betreuungseinrichtungen zur Folge, dass sie ihre Tarife so ausgestalten müssen, dass mit dem Umsatz aus Betreuungsleistungen sämtliche Kosten gedeckt werden.

Bei der Ausgestaltung der subjektorientierten Finanzierung hat die Stadt diverse Gestaltungsmöglichkeiten:

a. Kreis der Anspruchsberechtigten

Bei der subjektorientierten Finanzierung ist klar festzulegen, wer grundsätzlich Anspruch auf städtische Subventionen haben soll. Dabei können verschiedene Kriterien zur Anwendung gelangen. Eine übliche Voraussetzung ist der Wohnsitz in der Gemeinde bzw. die Steuerpflicht mindestens eines Erziehungsberechtigten. Verschiedentlich wird für eine Anspruchsberechtigung auch eine Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.



b. Bemessungsgrundlagen

Neben der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung ist festzulegen, nach welchen Kriterien sich die Höhe der städtischen Subventionen für die einzelnen beitragsberechtigten Familien bemisst. Als wichtigstes Kriterium gilt üblicherweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien. Diese wird in der Regel gemessen am Einkommen, Vermögen sowie an der Haushaltsgrösse bzw. der Anzahl Personen, die von einem bestimmten Einkommen leben müssen. Weitere mögliche Kriterien sind die Anzahl fremdbetreuter Kinder (Geschwisterrabatte), die effektiven Betreuungskosten oder der Umfang der Erwerbstätigkeit.

c. (Gesamt-)Umfang der Subventionen

Weiter ist zu entscheiden, wie hoch die städtischen Beiträge an die anspruchsberechtigten Familien konkret sein sollen (mehr, gleichviel oder weniger als heute). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei der subjektorientierten Finanzierung der Gesamtumfang der städtischen Subventionen nur noch teilweise durch die Stadt selber gesteuert werden kann. Die Gesamthöhe der städtischen Beiträge hängt massgeblich von der Zusammensetzung der Familien ab, welche anspruchsberechtigt sind. So kann eine überdurchschnittliche Anzahl gut verdienender Familien in einem Jahr die Rechnung massgebend entlasten, während im nächsten Jahr genau das Gegenteil passieren kann. Erfahrungsgemäss verändert sich die Elternbeitragskraft weder schnell noch drastisch von einem Jahr zum andern; dennoch muss man sich bewusst sein, dass die Steuerung der subjektorientierten Finanzierung über das Elternbeitragsreglement relativ träge funktioniert.

Es gibt Gemeinden, welche den Subventionsumfang mit Aufnahmestopps und/oder mit Kontingenten für subventionierte Plätze beschränken. Dies ist aus finanzpolitischer Sicht zwar effektiv, aus sozialpolitischer Sicht jedoch heikel.

d. Kreis der beitragsberechtigten Angebote

Eine weitere Möglichkeit zur Steuerung des Gesamtumfangs der städtischen Subventionen besteht in der „Einschränkung des Angebots“, d.h. anspruchsberechtigte Familien erhalten nur dann Subventionen, wenn ihre Kinder ein von der Stadt anerkanntes Betreuungsangebot benutzen.

Mit der Einschränkung des Kreises der beitragsberechtigten Betreuungsangebote kann die Stadt nicht nur Einfluss auf den Subventionsumfang nehmen sondern indirekt auch auf die Qualität und die Kosten der Angebote. Betreuungseinrichtungen werden beispielsweise nur dann auf die Liste der beitragsberechtigten Angebote aufgenommen, wenn sie gewisse Qualitätsstandards und/oder Vorgaben betreffend Wirtschaftlichkeit erfüllen. Dazu werden zwischen Gemeinden und Betreibern oft entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.



e. Form der Umsetzung

Eine weitere Handlungsmöglichkeit besteht bei der Form der Umsetzung. In der Praxis werden heute hauptsächlich drei Modelle angewendet:

– Normbeitragsmodell

Beim Normbeitragsmodell wird festgelegt, welchen Beitrag die Eltern pro Tag (und Kind) für die familienergänzende Betreuung bezahlen müssen. Die Höhe des Beitrags orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien und oft auch an den Betreuungskosten. Dabei wird entweder auf die effektiven Betreuungskosten abgestellt oder aber auf Normkosten, welche ein bestimmtes Betreuungsangebot aus Sicht der Stadt aufweisen bzw. nicht übersteigen sollte. Die Stadt bezahlt dann die Differenz zwischen den anerkannten Betreuungskosten und dem ermittelten Elternbeitrag. Die detaillierten Kriterien werden in einem Beitragsreglement der Stadt ebenso festgelegt wie die Betreuungsangebote für welche die Familien Subventionen geltend machen können. In der Regel werden mit diesen Institutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

In der Stadt Bülach ist geplant, den subjektorientierten Finanzierungsteil für die schulische Betreuung künftig nach diesem Modell zu gestalten.

– Rabattmodell

Bei diesem Modell erhalten die Familien Rabatte auf den (kostendeckenden) Preisen der Betreuungseinrichtungen. Die Höhe der Rabatte bemisst sich i.d.R. nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien. Die detaillierten Kriterien werden in einem Elternbeitragsreglement festgelegt. Die Rabatte können in allen Betreuungseinrichtungen geltend gemacht werden, mit denen die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Tarife sie anerkennt.

– Betreuungsgutscheine

Das Modell der Betreuungsgutscheine ist in der Praxis noch wenig erprobt und existiert erst in Form von Pilotprojekten. Die Grundidee besteht darin, dass die Familien Betreuungsgutscheine erhalten, die sie in einem Angebot ihrer Wahl einsetzen können. Auch hier gibt es bereits verschiedene Modelle, in welchem Umfang Familien Betreuungsgutscheine erhalten und einsetzen können, zum Beispiel:

- Gutscheine für alle fremdbetreuten Kinder
- Gutscheine in Abhängigkeit des Einkommens
- Gutscheine in Abhängigkeit des Einkommens und des Erwerbsums



Auch beim Modell der Betreuungsgutscheine besteht für die Stadt grundsätzlich die Möglichkeit, die Qualität der Angebote mitzubestimmen, indem der Kreis, in dem die Gutscheine eingesetzt werden können, durch bestimmte (Qualitäts-)Kriterien eingeschränkt wird.

4. Auswirkungen eines Systemwechsels

Erfahrungsgemäss ist die Nachfrage nach familienergänzenden und/oder schulischen Betreuungsangeboten massgebend vom Preis abhängig. Bei der Krippe beträgt der Mindesttarif in Bülach Fr. 30.00 pro Tag; ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.00 wird der Maximaltarif von Fr. 100.00 pro Tag verrechnet. Bei der schulischen Betreuung beträgt der Mindesttarif für eine Tagesbetreuung ebenfalls Fr. 30.00 pro Tag. Der Maximaltarif beträgt Fr. 75.00 pro Tag; er wird bei einer 4-köpfigen Familie ab einem steuerbaren Einkommen (inkl. 10% des steuerbaren Vermögens) von Fr. 85'000.00 verrechnet. Die städtischen Elternbeitragsreglemente für die Krippe und die schulische Betreuung sind nach Auffassung des Stadtrats so ausgestaltet, dass die finanzielle Belastung für die Bülacher Familien tragbar ist, dass aber kaum Spielraum für eine Erhöhung der Elternbeiträge besteht. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Grundsatz der finanziellen Tragbarkeit auch bei einem Systemwechsel zu einer rein subjektorientierten Finanzierung bestehen bleiben soll. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Motion Clerc geht der Stadtrat deshalb davon aus, dass bei einem Systemwechsel die städtischen Elternbeitragsreglemente bzw. die individuelle Tarifsübsubventionierung in allen Bülacher Betreuungseinrichtungen zur Anwendung kommen.

a. auf das Betreuungsangebot und die Nachfrage

Auf das schulische Betreuungsangebot bzw. die Nachfrage hätte der Systemwechsel voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen. Bereits heute werden praktisch 100% des schulischen Betreuungsangebots subventioniert. Mit der Verordnung über die schulische Tagesbetreuung hat der Gemeinderat am 26. Januar 2009 zudem die Voraussetzungen geschaffen, dass die schulische Betreuung durch die Schule bedarfsgerecht und schulnah ausgebaut werden kann. Es ist unwahrscheinlich, dass unter diesen Rahmenbedingungen ein qualitativ vergleichbares und damit konkurrenzfähiges privates Angebot entsteht.

Anders sieht es bei der Betreuung im Vorschulalter aus. Hier ist damit zu rechnen, dass die Aussicht auf individuelle Tarifsübsubventionen die Nachfrage bei Familien erhöht, die bisher aus Kostengründen auf die Benutzung eines nicht subventionierten Betreuungsplatzes verzichtet haben. Und auch für Betreuungseinrichtungen wird es attraktiver, Plätze anzubieten, wenn sie damit rechnen können, dass ihre Dienstleistungen aufgrund individueller Tarifsübsubventionen von allen Familien bezahlt werden können. Eine Quantifizierung der Auswirkungen ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

b. Organisatorisch

Bei den organisatorischen Auswirkungen ist zwischen einmaligen und wiederkehrenden Aufwendungen zu unterscheiden. Einen einmaligen Aufwand wird die organisatorische Konzeption und Umsetzung des Systemwechsels



sels verursachen. In einem ersten Schritt gilt es, den Systemwechsel zu gestalten und die organisatorische Umsetzung zu klären: Kreis der anspruchsberechtigten Subventionsempfänger, Bemessungsgrundlagen, Umfang des Subventionen, Kreis der anspruchsberechtigten Betreuungsangebote, Form der Umsetzung.

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass auch bei einem allfälligen Systemwechsel die Qualität der Betreuungsangebote sichergestellt wird. Konkret sollen nur Kunden von Betreuungseinrichtungen, die bestimmte Qualitätsvoraussetzungen erfüllen, individuelle Tarifsубventionen in Anspruch nehmen können. Aus organisatorischer Sicht bedeutet dies, dass von der Stadt Qualitätskriterien definiert werden und deren Einhaltung kontrolliert werden muss.

Insgesamt führt der Systemwechsel zu einem organisatorischen Mehraufwand für die Stadt, da sowohl mit mehr Betreuungseinrichtungen zusammengearbeitet wird als auch mehr Subventionsempfänger „bewirtschaftet“ werden müssen. Zudem wird die finanzielle Steuerung für die Stadt schwieriger und die Qualitätssteuerung aufwändiger.

c. Finanziell

Die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels nach den dargelegten Rahmenbedingungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur grob abschätzbar.

Bei der schulischen Betreuung sind aufgrund der Ausführungen unter Ziffer a. keine wesentlichen finanziellen Konsequenzen zu erwarten.

Bei den Betreuungsangeboten im Vorschulalter ist mit Mehrkosten für die Stadt zu rechnen. Aktuell werden die 36 städtischen Krippenplätze mit rund Fr. 6'400.00 pro Platz/Jahr subventioniert. Darin noch nicht berücksichtigt sind die Infrastrukturbeiträge, die sich in der Grössenordnung von 2'000.00 bis 3'000.00 pro Platz /Jahr bewegen. Erfahrungsgemäss kostet ein Krippenplatz jährlich zwischen Fr. 24'000.00 und Fr. 29'000.00. Bei den städtischen Krippen werden somit rund zwei Drittel der Kosten von den Eltern getragen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Elternbeitragskraft bei den privaten Anbietern heute im Durchschnitt sicher höher ist als bei den subventionierten städtischen Krippen. Dennoch rechnet der Stadtrat damit, dass bei einer Anwendung des städtischen Beitragsreglements auf die bisher privat finanzierten Betreuungsangebote im Vorschulalter durchschnittlich mindestens 20% der Kosten künftig durch die Stadt getragen werden müssten. Bei einem bisher nicht subventionierten Betreuungsangebot von rund 100 Plätzen, wäre mit zusätzlichen Kosten für die Stadt von Fr. 500'000.00 bis Fr. 600'000.00 pro Jahr zu rechnen. Pro neu geschaffenen Betreuungsplatz ist mit einem weiteren Aufwand von Fr. 5'000.00 bis Fr. 6'000.00 pro Jahr zu rechnen.

Der organisatorische Zusatzaufwand wird konservativ auf 10-20 Stellenprozent bzw. Fr. 10'000.00 bzw. Fr. 20'000.00 pro Jahr geschätzt.



5. Chancen und Risiken eines Systemwechsels

Aus Sicht des Stadtrats hätte der Systemwechsel von der bisherigen Finanzierung zu einer rein subjektorientierten Finanzierung folgende Chancen und Risiken:

a. Chancen

- Die Familien bekommen mehr Wahlfreiheit, wo bzw. wie sie ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen.
- Die Anbieter von Betreuungsdienstleistungen haben auf dem Markt Chancengleichheit.
- Angebot und Nachfrage werden steigen, weil alle Familien, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Subventionen erhalten werden.
- Die Stadt kann ihre Angebotspflicht vermehrt durch private Angebote abdecken lassen.

b. Risiken

- Der Systemwechsel wird für die Stadt zu deutlichen Mehrkosten führen, weil der Kreis der subventionsberechtigten Familien und der berechtigten Betreuungseinrichtungen erweitert wird.
- Die zu erwartenden Steigerung von Angebot und Nachfrage wird für die Stadt zu zusätzlichen Mehrkosten führen.
- Die finanzielle Steuerung wird für die Stadt erschwert.
- Die Qualitätssicherung wird für die Stadt aufwändiger, weil mehr Betreuungseinrichtungen beteiligt sind und weil die Stadt bei den privaten Anbietern keine direkten Einflussmöglichkeiten hat.
- Der Systemwechsel wird für die Stadt zu einer administrativen Mehrbelastung führen.
- Ein Systemwechsel ist keine Garantie, dass ein ausreichendes privates Angebot entsteht. Die Angebotspflicht bleibt bei der Stadt.

Schlussfolgerungen

Für Städte und Gemeinden besteht weder bei der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter noch bei der schulischen Betreuung eine Finanzierungspflicht. Dennoch setzt die Stadt Bülach in den nächsten Jahren gegen 1 Mio. Franken pro Jahr ein mit dem Ziel, ein qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherzustellen, das den Bülacher Familien unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation offen stehen soll. Der Stadtrat ist überzeugt, dass dieses Ziel mit den bestehenden bzw. geplanten städtischen Angeboten auf effiziente Art und Weise erreicht werden kann. Wesentliche Bestandteile der subjektorientierten Finanzierung sind zudem mit den städtischen Elternbeitragsreglementen bereits realisiert.

Aus Sicht des Stadtrats lohnen sich daher die mit einem Systemwechsel auf eine rein subjektorientierte Finanzierung verbundenen zusätzlichen finanziellen und administrativen Mehraufwendungen nicht.



Behördlicher Referent: Stadtrat Mark Eberli

Bülach, 25. Februar 2009

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Roger Suter
Stadtschreiber-Stv.

(SRB-Nr. 74)